

Stempelmarke  
zu 16,00 € anbringen

Bei telematischer Stempelmarke Datum  
und "Identificativo" angeben.



**KONDOMINIEN**

Wohnbauakt Nr. ....

eingereicht am: .....

angenommen von: .....

An die  
Autonome Provinz Bozen– Südtirol  
Abteilung Wohnbau – Landhaus 12  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1  
39100 Bozen  
E-Mail: wohnbau@provinz.bz.it  
PEC:  
wohnungsbau.ediliziaabitativa@pec.prov.bz.it

Datum Stempelmarke:

„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern):

Ansuchen um die Zulassung zu einem **Beitrag für die**

## **Beseitigung architektonischer Hindernisse**

im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Buchstabe L, des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 (Wohnbauförderungsgesetz)

### **Beschreibung des Eingriffs**

Aufzug neu

Aufzug Austausch

Treppenlift

Rampe

Technische Hilfsmittel

Automatisierung Tore, Türen und Fenster

Anpassung Zugang

Erklärung anstelle eines Notariatsaktes über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 sowie der Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 und für die Rechtswirkungen des Artikels 5, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr.

### **A) Das Ansuchen stellt**

Bezeichnung

Steuernummer  Mehrwertsteuernummer

Rechtssitz

### **B) Gesetzlich vertreten durch**

Nachname und Vorname

geboren am    in

Steuernummer

**C) Adresse an die Sie Mitteilungen erhalten möchten**

Bezeichnung	<input type="text"/>		
Nachname und Vorname	<input type="text"/>		
Gemeinde	<input type="text"/>	Fraktion	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>		Nr. <input type="text"/>
Telefon privat/Handy	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

**D) Adresse und technische Daten des Eingriffsobjektes**

Gemeinde	<input type="text"/>	Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
Katastralgemeinde (K.G.)	<input type="text"/>			Bauparzelle (B.p.)	<input type="text"/>		
Falls vorhanden:	<input type="checkbox"/> Baukonzession	Nr.	<input type="text"/>	vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Bauermächtigung	Nr.	<input type="text"/>	vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Hindernisse innerhalb und/oder außerhalb des Kondominiums**

**Notwendige Eingriffe um die Hindernisse zu beseitigen**

<input type="checkbox"/> Baubeginn voraussichtlich am	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Arbeiten bereits begonnen am	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Arbeiten bereits abgeschlossen am	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Datum der letzten Rechnung	<input type="text"/>

Detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Summe der Rechnungen (Mehrwertsteuer ausgeschlossen)

## E) Angabe des Auszahlungsjahres

Für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, muss das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung des Ansuchens um einen Beitrag ist die Abteilung Wohnungsbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Ansuchens um einen Beitrag beantragt werden und kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die ordentliche Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Arbeiten müssen abgeschlossen sein, und eine gegebenenfalls neue Benützungsgenehmigung muss erteilt worden sein;
- b) die in dem Zulassungsschreiben zur Wohnbauförderung angegebenen Bedingungen müssen eingehalten werden.

Die vorzeitige Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) mindestens die Hälfte der Arbeiten muss durchgeführt sein;
- b) der Gesuchsteller muss eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 15% erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen; die Bankbürgschaft wird dann bei Abschluss des Verfahrens zurückerstattet.

**Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Angabe des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.**

Es wird die Wichtigkeit der Angabe des Jahres für die Auszahlung des Beitrages unterstrichen, da das angegebene Jahr im Dekret über die Zulassung angeführt werden muss und demzufolge der Betrag im Haushalt des entsprechenden Jahres vorgemerkt und verpflichtet wird.

**Sobald das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung genehmigt ist, können Sie in keinem Fall den Betrag vor dem angegebenen Jahr erhalten.**

**Wird die Auszahlung nicht im angegebenen Jahr, oder bei schwerwiegender Begründung im darauffolgenden Jahr beantragt, wird der genehmigte Beitrag widerrufen.**

*Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin erklärt, dass er/sie, im Falle der Genehmigung um einen Beitrag, die Auszahlung des Beitrages wie folgt beantragen wird:*

<input type="checkbox"/> vorzeitige Auszahlung Jahr <input style="width: 80px;" type="text"/>	oder	<input type="checkbox"/> ordentliche Auszahlung Jahr <input style="width: 80px;" type="text"/>
--	------	---

*Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe des Jahres verpflichtend für die Auszahlung des Beitrages ist.*

*Das Auszahlungsjahr kann nicht vor dem Jahr der Genehmigung des Ansuchens liegen. Sollte sich dieser Umstand ergeben, wird das von Ihnen angegebene Jahr dementsprechend von Amts wegen angepasst.*

**Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben.

**Wahl der Sprache des Schriftverkehrs**

deutsch  italienisch

**Zustimmung Kommunikation E-Mail**

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Gesuchsteller/in ersucht, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die im Feld C angeführte zertifizierte E-mail-Adresse (PEC) oder einfache E-mail-Adresse (PEO) erfolgen muss und erklärt, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass**

die Übermittlung und der Empfang von Mitteilungen und Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte E-mail-Adresse keine zertifizierte E-mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

**Verwendung einer telematischen Stempelmarke**

Der/die Unterfertige erklärt, dass die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Ort .....

Datum ...../...../.....

.....

**Unterschrift**

## Modalitäten für die digitale Übermittlung der Unterlagen (E-Mail oder Pec)

Angesichts der Menge und des Umfangs der täglich an diese Abteilung übermittelten Unterlagen und um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen, wird ausschließlich die Übermittlung der Unterlagen im **PDF-Format** akzeptiert (**man bittet um ein separates PDF-Dokument für jedes zu übermittelnde Dokument**). Die maximale Größe der Anhänge darf 10 MB pro E-Mail nicht überschreiten. Bei größeren Anhängen muss die Übermittlung der Anhänge auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

### Dem Ansuchen beigelegte Dokumente

- Protokoll der Kondominiumssitzung
- Baukonzession
- Baumeldung im Sinne des Artikel 98, L.G. Nr. 13/97
- vollständiges genehmigtes Projekt
- technische Baubeschreibung der Arbeiten
- detaillierter Kostenvoranschlag
- bezahlte Rechnungen
- Fotokopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin
- Zuweisung Steuernummer des Kondominiums
- Tausendsteltabelle
- 
- 
-

**Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 27. April 2016**

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung:**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):**

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rp\\_d\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rp_d_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:**

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25 an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:**

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nifs (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud-Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz- Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

**Datenübermittlungen:**

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

**Verbreitung:**

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:**

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:**

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:**

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 27. April 2016**

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung:**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it), PEC: [generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):**

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it), PEC: [dsb@pec.prov.bz.it](mailto:dsb@pec.prov.bz.it)

**Ursprung:**

Die Daten stammen von Gemeinden, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

ja, wie oben  nein

**Kategorien der Daten:**

Es handelt sich um  Identifizierungsdaten;  sensible Daten;  Gesundheitsdaten,  sexuelle Leben und Orientierung  biometrische Daten;  genetische Daten;  Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

**Zwecke der Verarbeitung:**

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnungsbau, an seinem Dienstsitz.

**Mitteilung und Datenempfänger:**

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nisf (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz – Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

**Datenübermittlungen:**

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

**Verbreitung:**

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:**

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:**

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:**

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.